

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH'S

Wien I, Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: H-384/We/Sz

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das
Aktenzeichen anzugeben.

Betreff: MOG-Novelle 1984

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 30.3.1984

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

3. APR. 1984

1984-04-03

Dr. Stohanzl

Die Präidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

J. A. Blech

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH'S

26. März 1984

Wien, am
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

H-384/We/Sz

Betreff: MOG-Novelle 1984

Zum Schreiben vom 14.2.1984

Zl. 13.100/03-I 3/84

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs gestattet sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft folgende Stellungnahme abzugeben:

Kein Industriestaat - vor allem nicht unser Haupthandelspartner EG - verzichtet auf eine umfassende Regelung der Agrarmarktordnungen. Es ist daher notwendig, auch in Österreich eine Agrar- und Ernährungswirtschaftsordnung zu schaffen, die für alle Agrarprodukte faire Wettbewerbsbedingungen schafft, eine Preis- und Absatzsicherung, einen ausreichenden Importschutz sowie eine Exporterstattung vorsieht. Nur so kann die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmittel längerfristig gewährleistet und der österreichischen Landwirtschaft die Möglichkeit gesichert werden, alle jene Produktionschancen zu nützen, die bisher wegen eines fehlenden Außenhandelsschutzes nicht wahr genommen werden konnten. Das gilt insbesondere für den Bereich der pflanzlichen Fette und eiweißhaltigen Futtermittel, die mangels ausreichender Inlandsproduktion die Handelsbilanz in einem außerordentlich starken Ausmaß belasten. Die nahezu völlige Auslandsabhängigkeit bei diesen Produkten ist gerade für einen neutralen Staat nicht vertretbar. Die Ausschöpfung aller Produktionsmöglichkeiten zu gesicherten Preisen ist der wichtigste Beitrag, um die Einkommensunterschiede zwischen

der Landwirtschaft und vergleichbaren Berufsgruppen zu beseitigen. Für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft ist die Aufrechterhaltung der bäuerlichen Struktur unserer Landwirtschaft entscheidende Voraussetzung. Der Schutz der bäuerlichen Veredlungswirtschaft vor spekulativer Massentierhaltung ist daher zu gewährleisten und die Kontrolle der vorgesehenen Bestandesgrenzen wirksam zu gestalten. Wegen der Bedeutung für die gesamte Volkswirtschaft fordert die Präsidentenkonferenz die Verwirklichung einer umfassenden Agrar- und Ernährungswirtschaftsordnung.

Der gegenständliche Entwurf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft entspricht in keiner Weise diesen im Interesse der Bauernschaft erarbeiteten Zielsetzungen.

Bezeichnend ist, daß bei sämtlichen agrarischen Wirtschaftsgesetzen im Gegensatz zu den für andere Wirtschaftsbereiche gegebenen Bereitschaft zur Bereitstellung zusätzlicher Bundesmittel in den Erläuterungen zum Ausdruck gebracht wird, daß für die Bauernschaft kein Groschen an zusätzlichen Mitteln vom Bund zur Verfügung gestellt werden soll.

1. Für den Bereich der Milchwirtschaft ist grundsätzlich festzustellen, daß die österreichische Milchmarktordnung auf drei Säulen ruht

- dem Marktordnungsgesetz
- leistungsfähigen Molkereien und Käsereien
- einer geordneten Exportorganisation über die bewährten Einhandeinrichtungen ÖMOLK und ÖHEG

Die Schwächung eines dieser Bereiche schädigt die gesamte Wirtschaftssparte, gefährdet Arbeitsplätze und bringt längerfristig volkswirtschaftlichen Schaden.

Für den Bereich des Marktordnungsgesetzes erachtet es die Präsidentenkonferenz - dem Konzept der umfassenden Agrar- und Ernährungswirtschaftsordnung folgend - für notwendig, folgende Punkte im Sinne der Milchbauern festzulegen:

- Erhöhung der staatlichen Versorgungsgarantie auf 118 %

ausgeweitet und erweitert. Die sozialen Belange der Bevölkerung müssen ebenso wie die ökologischen Belange der Natur und der Umwelt berücksichtigt werden. Es ist daher wichtig, dass die Politik auf diese Themen eingeht und entsprechende Maßnahmen ergreift. Das kann nur durch eine gemeinsame Aktion von Staat und Gemeinde geschehen.

Die sozialen Belange der Bevölkerung müssen ebenso wie die ökologischen Belange der Natur und der Umwelt berücksichtigt werden.

Es ist daher wichtig, dass die Politik auf diese Themen eingeht und entsprechende Maßnahmen ergreift.

Das kann nur durch eine gemeinsame Aktion von Staat und Gemeinde geschehen.

Es ist daher wichtig, dass die Politik auf diese Themen eingeht und entsprechende Maßnahmen ergreift.

Das kann nur durch eine gemeinsame Aktion von Staat und Gemeinde geschehen.

Es ist daher wichtig, dass die Politik auf diese Themen eingeht und entsprechende Maßnahmen ergreift.

Das kann nur durch eine gemeinsame Aktion von Staat und Gemeinde geschehen.

Es ist daher wichtig, dass die Politik auf diese Themen eingeht und entsprechende Maßnahmen ergreift.

Das kann nur durch eine gemeinsame Aktion von Staat und Gemeinde geschehen.

Es ist daher wichtig, dass die Politik auf diese Themen eingeht und entsprechende Maßnahmen ergreift.

Das kann nur durch eine gemeinsame Aktion von Staat und Gemeinde geschehen.

Es ist daher wichtig, dass die Politik auf diese Themen eingeht und entsprechende Maßnahmen ergreift.

Das kann nur durch eine gemeinsame Aktion von Staat und Gemeinde geschehen.

Es ist daher wichtig, dass die Politik auf diese Themen eingeht und entsprechende Maßnahmen ergreift.

- 3 -

- Einrechnung des gesamten Inlandsabsatzes in die Bedarfsmenge, also auch der Importe
- Einsatz der gesamten §-9-Mittel für die Absatzförderung im Inland im Interesse der Konsumenten und der Bauern
- Einführung einer Refundierungsregelung bei den Absatzförderungsbeiträgen aus Bundesmitteln für alle Bergbauern, die Milcherzeuger im Grenzland und in strukturschwachen Gebieten und für Jungübernehmer
- Einführung einer Jahresabrechnung bei den Absatzförderungsbeiträgen
- Sicherung einer außerordentlichen Strukturhilfe für Milchbauern mit nicht betriebsgerechter Einzelrichtmenge
- Prämien für gänzliche oder teilweise Richtmengenaufgabe
- Verstärkter Anreiz zur Absatzsteigerung in der Molkereiabrechnung
- Verbesserung des Importschutzes bei Topfen
- Verlagerung der Investitionsentscheidungen in die Verarbeitungsbetriebe

Im Ministerialentwurf fehlen Bestimmungen für

- eine wirklich wirksame Hilfestellung für Milchbauern in schwierigen Situationen und
- Maßnahmen der Arbeitsplatzsicherung für die Milchbauern.

Die Regierungsvorlage zielt aus der Sicht der Milchbauern darauf ab:

- ein Durcheinanderbringen der Milchbauern, mit denen man dann ein leichtes Spiel hätte
- Umverteilungsmaßnahmen innerhalb der Milchbauernschaft, die ohnedies gegenüber anderen Bevölkerungsgruppen einkommenspolitisch benachteiligt ist
- die Zerstörung des geordneten milchwirtschaftlichen Ausgleichs- und Verwertungssystems, wodurch besonders die marktfernproduzierenden Bauern getroffen werden
- Existenzgefährdung spezialisierter Familienbetriebe ohne Alternative zur Milchproduktion
- Einkommenskürzungen für die Mehrheit der Bergbauern
- höhere Strafen und bürokratische Verfahren
- totales Durchgriffsrecht für den Minister in einem organisatorisch geschwächten Fonds

- 4 -

Deshalb lehnt die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs den Ministerialentwurf einer MOG-Novelle 1984 als grundsätzlich ungeeignet ab, die schwierige Situation der Bauern zu erleichtern.

Zu einzelnen Bestimmungen des Ministerialentwurfes wird bemerkt:

Zu Artikel I (Laufzeit)

Eine Verlängerung um nur 2 Jahre gibt den Bauern und Verwertungs-
betrieben/^{nicht} die notwendige Sicherheit für betriebswirtschaftliche Planungen. Die Präsidentenkonferenz tritt für eine unbefristete Geltung eines im Sinne der Bauern verbesserten MOG ein.

Zu Artikel II

Zu § 9 Abs.1: (Festlegung von Zahlungspflichten der Verbände)

Wenn die - ohnedies unbestrittene - Zahlungspflicht der Verbände fixiert werden soll, muß auch der - bisher unbestrittene - Anspruch auf Zuschüsse gesetzlich verankert werden. Aus der bisherigen Praxis erscheint diese Änderung jedenfalls entbehrlich.

Zu § 11 Abs.2: (Selbstversorgung von Strafanstalten etc.)

Die Bevorzugung verschiedener Anstalten zur Eigenversorgung - sogar über Versorgungsgebiete hinaus - ohne eine Beitragspflicht zu normieren stellt eine abzulehnende Durchlöcherung dar. Auf die denkbar negativen Beispielsfolgen wird hingewiesen.

Zu § 13 Abs.1 lit.a (Zerschlagung der geordneten Lieferbeziehungen)

Die mit der Streichung dieser Gesetzesstelle verbundene Zerschlagung der geordneten Lieferbeziehungen zwischen Be- und Verarbeitungsbetrieb und zuständigem Verband ist abzulehnen. Die Andienungspflicht an den zuständigen Verband ist ein wesentliches Element in den gesicherten Absatzbeziehungen Bauer-Verarbeitungsbetrieb-Verband-Einhandexportorganisation. Eine Zerschlagung dieser Ordnung gefährdet die im Interesse der marktfern produzierenden Milchbauern gelegene Absatz- und Preissicherheit.

- 5 -

Zu § 13 Abs. 4 (Produktionsaufträge nach "Verfügung" des Ministeriums)

Diese Bestimmung wird entschieden abgelehnt. Sie würde ermöglichen, daß das Ministerium ohne gewachsene Produktionsverhältnisse und Lieferbeziehungen zu beachten, Verarbeitungsbetriebe sogar zur Produktionseinstellung verhalten könnte. Der Begriff "Verfügung" entspricht in diesem Zusammenhang nicht dem österreichischen Rechtssystem und ist rechtspolitisch zumindest bedenklich. Eine derartige Vorgangsweise wäre geeignet, in einzelnen Verarbeitungsbetrieben regionale Katastrophen auch hinsichtlich der Beschäftigungslage zu verursachen.

Zu § 14 (Ab-Hof-Verkauf)

Entscheidende Aufgabe des MOG ist die Preis- und Absatzsicherung für die Milchbauern. Alle Vorschläge sind daran zu messen, ob sie diesem Ziel gerecht werden. Im Zweifelsfall müssen die auf Absatzsicherung ziellenden Interessen der Mehrheit der Milchbauern Vorrang vor den Wünschen einzelner Produzenten in Gunstlagen haben.

Die vom Ministerium in den Erläuterungen "als vorsichtige Erleichterung zur Diskussion gestellte" Regelung beim Ab-Hof-Verkauf bedeutet in der Praxis die Zerstörung des gesicherten Verwertungssystems. Aus optischen Gründen wird ohne Kontrollbestimmungen praktisch eine generelle Freigabe vor allem im Interesse einzelner produktionsstarker Milchbauern vorgesehen.

Die Erfahrung zeigt, daß sogar aus Qualitätsgründen mit Lieferverbot belegte Lieferanten in den Ab-Hof-Verkauf drängen.

Diese Regelung bedeutet letztlich den Rückfall in die Unsicherheit von Preis und Absatz vor Schaffung des Milchwirtschaftsfonds, wobei die Chancen nur einer verschwindenden Minderheit offenstehen; die negativen Folgen aber alle Milchbauern treffen. Der Vorschlag wird daher abgelehnt. Es sollte vielmehr dafür Sorge getragen werden, daß durch jährliche Erklärungen der Lieferanten über allfällige Ab-Hof-Verkäufe von Milch die entsprechenden Beiträge geleistet werden.

Zu § 16 Abs. 3 (Neufassung der Meldepflichten)

Diese Regelung erscheint entbehrlich. Insbesondere bedeuten zusätzliche Meldepflichten der rund 200 Betriebe und Verarbeitungsbetriebe und ihrer Verbände neben dem Fonds auch direkt an das Ministerium eine bürokratische Aufblähung und Fehlentwicklung, der entschieden entgegengetreten werden muß.

- 6 -

Zu § 17 Abs.7 Zif.2

Entsprechend dem Antrag der Präsidentenkonferenz vom 16.2.1984 wird ein einheitlicher Importausgleich gemäß Abs.7 für Käse und Topfen der ZTNr. 04.04 in Höhe von 23 % des Zollwertes zuzüglich eines Einzelverpackungszuschlages von S 200,--/kg vorgeschlagen.

Zu § 45 Abs.3 und 8 und § 47

Die Einführung einer "kollektiven Führung" macht die Fonds praktisch handlungsunfähig. Der vagesehene Vorsitzwechsel ist für die Landwirtschaft unzumutbar und würde darüberhinaus eine unnötige Belastung der laufenden Arbeit bedeuten. Der notwendige Interessenausgleich unter den Sozialpartnern ist schon derzeit durch die Abstimmungserfordernisse gewährleistet.

Zu § 49 Abs.3 (Ausschlußklausel für Kommissionsmitglieder)

Die derzeit geltende Ausschlußklausel von der Beschußfassung hat die notwendige Klarheit geschaffen. Wenn nun sogar ein Ausschluß von der Beratung vorgesehen wird, geht das zu weit. Die in den Erläuterungen gegebene Begründung vermag nicht zu überzeugen, weil z.B. für den Obmann einer Molkerei die diesen Betrieb betreffenden Fakten bekannt sind und der Hinweis auf "diskret zu behandelnde Umstände" an diesem Beispiel unverständlich wird. Die Ausdehnung der Ausschlußbestimmung auf ein "wirtschaftliches oder organisatorisches Naheverhältnis" ist unpräzise und geeignet die Fondsorgane handlungsunfähig zu machen.

Zu § 53 Abs.5 (Durchgriffsrecht für den Minister)

Es ist entschieden abzulehnen, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft sämtliche Fondsangelegenheiten an sich ziehen kann. Es ist dies auch mit der sozialpartnerschaftlichen Beschickung der Fondsorgane unvereinbar. Fondsorgane würden dadurch zu einem bloßen Diskussionsforum. Ein Vergleich mit ähnlichen Regelungen im Viehwirtschaftsgesetz ist wegen der dort gegebenen besonderen Sachlage für den Bereich des MOG nicht möglich. Angesichts der Aufgabenstellung für die Fonds ist der Vorschlag auch aus rechtlichen Gründen abzulehnen.

- 7 -

Zu § 55 Abs.1 (Neufassung der Abgabenbefreiung)

Kein Einwand.

Zu § 57 b lit.b (Beseitigung des Rahmens für die Gesamtrichtmenge)

Diese Bestimmung wird abgelehnt. Die Beseitigung des Rahmens für die Gesamtrichtmenge macht ein Reagieren auch auf Absatzschwankungen unmöglich. Ein selbst kurzfristiger Absatzeinbruch müßte nach dem Entwurf zwangsläufig zu Richtmengenkürzungen führen. Die mögliche Gesamtrichtmenge wird nach dem Entwurf um rund 20.000 t verkürzt.

Zu § 57 Abs. 4 und 5 (Befreiung eines kleinen Teiles der Bergbauern vom allgemeinen Absatzförderungsbeitrag)

Entgegen den Behauptungen in den Erläuterungen werden von dieser Bestimmung nicht die Bergbauern der Zone III, sondern nur ein Teil von ihnen erfaßt.

Der Entwurf sieht vor, daß die Kosten für diese Maßnahme von den anderen Bergbauern der Zone III, den übrigen Bergbauern und den anderen Milchbauern getragen werden sollen. Wenn derartige Maßnahmen vorgesehen werden, muß jedenfalls allein der Bund für die Finanzierung aufkommen. Eine wesentliche Hilfe wäre für Betriebe in schwieriger Situation eine zumindest teilweise Befreiung vom zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag.

Zu § 57 e Abs.4 (Neuverteilung von Richtmengen)

Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung ist absolut ungeeignet, das Problem notwendige Richtmengenverbesserungen zu lösen und wird abgelehnt.

Der Text könnte bei oberflächlicher Betrachtung Hoffnungen wecken, denen aber völlig unzureichende Mengen gegenüberstehen. Eine Verbesserung der Situation von Milchbauern in schwieriger Lage ist so nicht herbeizuführen.

Untersuchungen haben ergeben, daß viele kleinere intensiv wirtschaftende Betriebe mit dieser Regelung chancenlos wären.

Auch für zahlreiche spezialisierte Familienbetriebe ohne Alternativen könnte es keinerlei Richtmengenverbesserung mehr geben.

Es ist durch diesen Vorschlag nicht sichergestellt, daß die - überdies nur geringfügigen - Richtmengenerhöhungen an jene Betriebe gehen, die dies dringend benötigen. Diesen Betrieben kann wirksam nur durch eine außerordentliche Strukturhilfe eine entsprechende Zukunftschance geboten werden.

Zu § 57 e Abs.5 (Verpachtung und Partnerschaft)

Die bloße Aufgabe der Milchlieferung an Stelle der Aufgabe der Kuhhaltung wirft auch Kontrollprobleme auf, die der Entwurf' nicht beantwortet. Die Begrenzung der Richtmengen auf zusammen 80.000 kg kann zu einer Mißachtung des Eigentumsrechtes führen und oft sinnvolle Arbeitsteilungen vereiteln.

Zu § 57 f Abs.1 (starre Gesamtrichtmenge)

Es wird auf die Ausführungen zu § 57 b lit. b verwiesen.

Zu § 57 f Abs.3 (Richtmengenzuteilung über Antragsverfahren)

Es wird auf die Ausführungen zu § 57 e (4) verwiesen.

Zu § 57 g Abs.1 (Neulieferanten)

Die im Entwurf vorgesehene Einengung auf Bergbauernbetriebe und Aussiedlerhöfe wird abgelehnt. Oft ist für kleinere Betriebe in Übergangslagen die Aufnahme der Milchproduktion entscheidend für das Weiterbestehen. Dieser Weg wäre für diese Bauern nach dem Entwurf verschlossen. Insgesamt soll die Neulieferantenregelung nur die Erzielung einer betriebsgerechten Einzelrichtmenge vorsehen.

Zu § 57 i Abs.1,2,5 und § 57 r (Festsetzung der Absatzförderungsbeiträge)

Diese Regelung wird entschieden abgelehnt. Nach dem Gesetz würde derzeit der allgemeine Absatzförderungsbeitrag 22 g und der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag S 4,04 betragen. Der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag sollte mit S 3,-- limitiert werden.

Es besteht kein sachlicher Grund, das Verfahren zur Festlegung der Absatzförderungsbeiträge zu ändern. Da es sich um wesentliche agrarpolitische Fakten handelt, soll die Entscheidung über die Höhe der

- 9 -

Absatzförderungsbeiträge beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verbleiben. Eine gesetzliche Fixierung im vorgeschlagenen Umfang ist nachdrücklich abzulehnen.

Zu § 58 Abs. 1,2, und 3 (Straferhöhung)

Die Erhöhung der Strafrahmen wird abgelehnt.

Zu § 58 a (3), (neue Strafdrohung)

Daß schon "unvollständige" Bestätigungen zur Bestrafung führen sollen - noch dazu in der vorgesehenen Höhe von S 50.000,-- erscheint weit übertrieben.

Die Präsidentenkonferenz zeigt bei dieser Gelegenheit auch die Notwendigkeit auf, zum Schutze der heimischen Milchwirtschaft eine Klarstellung in § 11 Abs. 3 vorzunehmen, um die Versorgungsgebiete regelung zweifelsfrei abzusichern.

§ 11 Abs. 3 MOG sollte lauten:

"Versorgungsgebiete sind in der Regel geographisch begrenzte Gebiete, die mit Milch und bestimmten Erzeugnissen aus Milch zu beliefern bestimmte Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe oder deren wirtschaftliche Zusammenschlüsse ausschließlich berechtigt und verpflichtet sind. Zur Lieferung von Milch und bestimmten Erzeugnissen aus Milch an Abnehmer innerhalb eines Versorgungsgebietes ist daher außer dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder dessen wirtschaftlichen Zusammenschluß niemand anderer berechtigt, soferne nicht die Bestimmungen des § 14 Anwendung finden. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, Milch und Erzeugnisse aus Milch von anderen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben oder deren wirtschaftlichen Zusammenschüssen zuzukaufen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Versorgung ihres Versorgungsgebietes und entsprechend der Nachfrage nach Milch und den verschiedenen Erzeugnissen aus Milch erforderlich ist."

Die entsprechenden Anpassungen in § 58 (2) wären ebenfalls vorzunehmen.

2. Für den Bereich der Getreidewirtschaft ist grundsätzlich festzustellen, daß der Getreideanbau schon bisher das einzige offene Ventil in der landwirtschaftlichen Produktion gewesen ist. Damit die Getreidewirtschaft diese Funktion auch weiterhin wahrnehmen kann, wird folgendes gefordert:

- Gesetzliche Sicherung für Preis und Absatz bei Brot- und Futtergetreide nach dem System der MOG-Novellen 1983
- Gesetzliche Verankerung einer Futtergetreideverbilligungsaktion für die Bergbauern
- Förderung des Anbaues von Eiweißpflanzen und Ölsaaten zur Entlastung des Getreideanbaus und Finanzierung dieser Maßnahmen durch den Bund
- Verwirklichung des Biospritprojektes durch Einführung einer Beimischungsregelung, wonach Biosprit Vergaserkraftstoffen beigemengt werden muß und preisliche Absicherung der landwirtschaftlichen Produzenten der Rohstoffe und der industriellen Produzenten von Alkohol

Die Agrar- und Ernährungswirtschaftsordnung, die in umfassender Weise Regelungen für den gesamten Agrarbereich vorsieht, enthält die notwendigen Bestimmungen in den jeweiligen Abschnitten betreffend Förderung, Getreidewirtschaft, Biosprit, Ölsaaten und Eiweißpflanzen.

Zum vorgelegten Entwurf muß festgestellt werden, daß die Bestimmungen der beiden MOG-Novellen 1983 (BGBl.Nr.154/83 und 208/83) ausdrücklich fallen gelassen wurden.

Die Präsidentenkonferenz verlangt daher die Aufnahme von Bestimmungen über die Aufbringung der notwendigen Förderungsmittel durch den Bund.

Die Präsidentenkonferenz verlangt, daß Schälkleie, ZTNr.2302 B, der Importausgleichsregelung nach dem Marktordnungsgesetz unterworfen wird. Die EG hat im Wirtschaftsjahr 1981/82 über 1,5 Mill. t dieses Produktes importiert, sodaß eine handelspolitische Absicherung im Interesse des österreichischen Futtergetreidemarktes dringend erforderlich ist.

- 11 -

Darüberhinaus wird vorgeschlagen, die neue Getreideart "Triticale", in den Warenkatalog und in die weiteren einschlägigen Bestimmungen des Abschnittes B des Marktordnungsgesetzes aufzunehmen. Triticale ist eine neue Züchtung mit hohem Hektarertrag, eine Absicherung der österreichischen Getreidemarktordnung erscheint daher dringend geboten.

Auch Bruchreis, der in zunehmendem Maße zur industriellen Weiterverarbeitung importiert wird und damit den Absatz österreichischen Getreides beeinträchtigt, sollte in den Warenkatalog aufgenommen werden. Eine Dekonsolidierung dieser Position im GATT müßte damit Hand in Hand gehen, um einen entsprechenden Außenschutz zu gewährleisten.

Der § 32 Abs.1 hätte zu lauten:

"(1) Anlässlich der Einfuhr von Waren, die im § 22 angeführt sind - mit Ausnahme von Waren der ZTNr. 23.07 -, aus dem Zollausland wird anstelle des Zolles ein Importausgleich erhoben."

Damit wird die Einhebung eines Importausgleiches für Triticale ermöglicht.

In § 32 Abs. 3 1. Satz müßte der Ausdruck "Erzeugerpreis" durch den Ausdruck "Großhandelseinstandspreis" ersetzt werden. Dies gäbe eine analoge Vorgangsweise zu § 17 Abs. 6, wo bei Milchprodukten der behördlich bestimmte Abgabepreis der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe bzw. der Großhandelseinstandspreis als Basis für den Importausgleich herangezogen wird. Auch bei Getreide konkurriert das Inlandsprodukt mit dem Auslandsprodukt auf der Großhandelsstufe und nicht auf der Erzeugerstufe.

Die Präsidentenkonferenz behält sich die Erstattung weiterer Vorschläge und Stellungnahmen ausdrücklich vor.

Dem do. Ersuchen entsprechend, werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

v. Dr. Laimer

Der Generalsekretär:

gen. Dr. Grünfelder

Die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Betriebe ist nicht ausreichend. Es ist zu unterscheiden zwischen den Kosten für die Produktion und den Kosten für die Verarbeitung. Die Kosten für die Produktion sind durch die Kosten für die Herstellung und die Kosten für die Verarbeitung bestimmt. Die Kosten für die Herstellung sind durch die Kosten für die Produktion und die Kosten für die Verarbeitung bestimmt. Die Kosten für die Verarbeitung sind durch die Kosten für die Produktion und die Kosten für die Herstellung bestimmt.

Die Kosten für die Produktion sind durch die Kosten für die Herstellung und die Kosten für die Verarbeitung bestimmt. Die Kosten für die Herstellung sind durch die Kosten für die Produktion und die Kosten für die Verarbeitung bestimmt. Die Kosten für die Verarbeitung sind durch die Kosten für die Produktion und die Kosten für die Herstellung bestimmt.

Die Kosten für die Produktion sind durch die Kosten für die Herstellung und die Kosten für die Verarbeitung bestimmt. Die Kosten für die Herstellung sind durch die Kosten für die Produktion und die Kosten für die Verarbeitung bestimmt. Die Kosten für die Verarbeitung sind durch die Kosten für die Produktion und die Kosten für die Herstellung bestimmt.

Die Kosten für die Produktion sind durch die Kosten für die Herstellung und die Kosten für die Verarbeitung bestimmt. Die Kosten für die Herstellung sind durch die Kosten für die Produktion und die Kosten für die Verarbeitung bestimmt. Die Kosten für die Verarbeitung sind durch die Kosten für die Produktion und die Kosten für die Herstellung bestimmt.

Die Kosten für die Produktion sind durch die Kosten für die Herstellung und die Kosten für die Verarbeitung bestimmt. Die Kosten für die Herstellung sind durch die Kosten für die Produktion und die Kosten für die Verarbeitung bestimmt. Die Kosten für die Verarbeitung sind durch die Kosten für die Produktion und die Kosten für die Herstellung bestimmt.

Die Kosten für die Produktion sind durch die Kosten für die Herstellung und die Kosten für die Verarbeitung bestimmt. Die Kosten für die Herstellung sind durch die Kosten für die Produktion und die Kosten für die Verarbeitung bestimmt. Die Kosten für die Verarbeitung sind durch die Kosten für die Produktion und die Kosten für die Herstellung bestimmt.

Die Kosten für die Produktion sind durch die Kosten für die Herstellung und die Kosten für die Verarbeitung bestimmt. Die Kosten für die Herstellung sind durch die Kosten für die Produktion und die Kosten für die Verarbeitung bestimmt. Die Kosten für die Verarbeitung sind durch die Kosten für die Produktion und die Kosten für die Herstellung bestimmt.

Die Kosten für die Produktion sind durch die Kosten für die Herstellung und die Kosten für die Verarbeitung bestimmt. Die Kosten für die Herstellung sind durch die Kosten für die Produktion und die Kosten für die Verarbeitung bestimmt. Die Kosten für die Verarbeitung sind durch die Kosten für die Produktion und die Kosten für die Herstellung bestimmt.